

Inhaltsverzeichnis

Termine Dezember 2014.....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	3
Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden	4
Stundenlohn von 3,88 Euro ist sittenwidrig	4
Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2015	5
Ausgabe von Presseausweisen an Nichtvereinsmitglieder begründet steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	5
Ausscheiden eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers vor Ablauf der Erdienenszeit führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Bezug auf die Pensionszusage	5
Mindestbesteuerung bei sog. Definitiveffekten nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig.....	5
Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2015.....	6
Kein Vorsteuerabzug der Kosten tragenden Kommanditgesellschaft für Beurkundungs- und „Due Diligence“-Leistungen.....	6
Keine Vorsteuerkorrektur beim letzten inländischen Unternehmer einer Lieferkette bei Rabattgewährung durch ausländischen Hersteller	6
Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen	7
Zur Abgrenzung von steuerfreier Vermittlung zum steuerpflichtigen Vertrieb von Fondsanteilen.....	7
Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft	7

Termine Dezember 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Umsatzsteuer⁴	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Sozialversicherung⁵	23.12.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftver-

fahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2014 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2004 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2004 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2004 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2004 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2004 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2008 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2008 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2014 betragen hat, müssen ab 2015 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Stundenlohn von 3,88 Euro ist sittenwidrig

Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat 3,88 Euro Stundenlohn als sittenwidrig angesehen.

Die Mitglieder einer vierköpfigen rumänischen Familie lebten seit März 2014 in einer Wohnung in Frankfurt. Zuvor hatten sie zeitweise in einer Gartenlaube gehaust. Seit dem Bezug der Wohnung stand der Familienvater in einem Haushalts-Minijob-Verhältnis bei dem Wohnungseigentümer. Nach dessen Angaben betrug der Verdienst aus dem Minijob 100 € monatlich, wobei der Mann hierfür mindestens sechs Stunden wöchentlich arbeiten musste. Dies entspricht - bei durchschnittlich 4,3 Wochen pro Monat - einem Stundenlohn von allenfalls 3,88 €. Die Behörde lehnte einen von der Familie gestellten Antrag auf Hartz IV-Leistungen im März 2014 ab. Die Familie sei nach dem Gesetz von Leistungen ausgeschlossen, weil sie sich als Ausländer allein zur Arbeitssuche hier aufhielten. Dies gelte trotz der Arbeitstätigkeit des Familienvaters. Denn diese Tätigkeit sei aufgrund des sehr geringen Verdienstes unerheblich. Die Erheblichkeitsgrenze liege bei einem Entgelt von 200 € monatlich.

Das Sozialgericht gab dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz statt. Der Familie standen Hartz IV-Leistungen zu. Der Leistungsausschluss für arbeitssuchende Ausländer ist nicht anwendbar. Das Gericht konnte bei seiner Entscheidung die höchst umstrittene und beim EuGH anhängige Frage offenlassen, ob der gesetzliche Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, mit dem Europarecht vereinbar ist. Denn das Gericht nahm an, dass bereits die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Leistungsausschlusses nicht vorlagen. Der Familienvater sei aufgrund seines Minijobs als Arbeitnehmer und damit nicht als arbeitssuchend anzusehen. Dies gelte auch unter Zugrundelegung der Auffassung der Behörde, dass eine Arbeitnehmereigenschaft erst ab einem Verdienst von monatlich 200 € vorliege. Das hier vereinbarte Entgelt von 100 € monatlich für mindestens sechs Stunden Tätigkeit pro Woche sei sittenwidrig niedrig. Es liege deutlich unterhalb des diskutierten Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde. Im Übrigen liege es nahe, dass die Zwangslage und Unerfahrenheit des Arbeitnehmers ausgenutzt worden sei. Die hierdurch begründete Sittenwidrigkeit führe dazu, dass der übliche Lohn beansprucht werden könne. Wenn ein Stundenlohn von 8,50 € angesetzt würde, er-

gebe sich ein monatlicher Lohnanspruch von über 200 €. Daher sei der Familienvater als Arbeitnehmer und nicht als nur arbeitssuchend anzusehen.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2015

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahre 2011 für die Jahre 2012-2014 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2015 eine Neuberechnung erfolgen.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Dabei müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Ausgabe von Presseausweisen an Nichtvereinsmitglieder begründet steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Gibt ein steuerbefreiter Berufsverband von Zeitungsverlegern in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins Presseausweise an Mitarbeiter seiner Mitglieder kostenlos und an andere Journalisten gegen eine Gebühr ab, begründet der Verband mit der entgeltlichen Ausgabe einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die fortgesetzte Ausgabe von Presseausweisen gegen Entgelt kann von dem steuerbegünstigten Bereich abgegrenzt werden und wird damit selbstständig ausgeübt. Die vom Gesetz verlangte Selbstständigkeit ist im Sinne einer sachlichen Selbstständigkeit (Abgrenzbarkeit des steuerbegünstigten vom steuerpflichtigen Bereich) zu verstehen. Ob die beiden Bereiche organisatorisch getrennt sind, ist unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ausscheiden eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers vor Ablauf der Erdienenszeit führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Bezug auf die Pensionszusage

Erteilt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (was im Regelfall eine Beteiligung von mehr als 50 % voraussetzt) eine Pensionszusage, ist diese steuerlich u. a. nur dann anzuerkennen, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen. Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer vor Ablauf der zehn Jahre ohne plausible betriebliche Gründe aus, ist die Pensionszusage von Anfang an steuerlich nicht anzuerkennen. Die Zuführungen zur Pensionsrückstellung stellen dann sog. verdeckte Gewinnausschüttungen dar und erhöhen das steuerpflichtige Einkommen der GmbH.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mindestbesteuerung bei sog. Definitiveffekten nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig

Unternehmensverluste können in künftige Jahre vorgetragen werden und mindern dann die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuerbelastung. Der Verlustvortrag ist allerdings betragsmäßig begrenzt, so dass ein Unternehmen unter Umständen in den Folgejahren Steuern bezahlen muss, obwohl es noch über Verlustvorträge verfügt (sog. Mindestbesteuerung).

Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung zumindest in den Fällen für verfassungswidrig, in denen der Verlust und der spätere Gewinn auf demselben Rechtsgrund beruhen, zwischen beiden also ein innerer Sachzusammenhang besteht, und der Verlustvortrag sich wegen Liquidation der Gesellschaft steuerlich nicht mehr auswirken kann. Er hat deshalb die entsprechende gesetzliche Regelung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, da nur dieses ein Gesetz für verfassungswidrig erklären kann.

Beispiel zur Körperschaftsteuer:

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

- 6 -

Die A-GmbH hat gegen X eine Forderung in Höhe von 4 Mio. €, die sie in 2012 wegen Uneinbringlichkeit abschreibt. Ihr Verlust in 2012 beträgt ebenfalls 4 Mio. €. Im Jahr 2013 wird die Forderung wieder werthaltig, sodass die Teilwertabschreibung rückgängig gemacht wird. Die GmbH erzielt einen Gewinn von 4 Mio. €. In 2014 wird über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, es fallen nur noch Verluste an.

Lösung nach bisheriger Rechtslage:

Die A-GmbH kann von dem Verlust 2012 in 2013 nur 2,8 Mio. € (1 Mio. zzgl. 60 % von 3 Mio.) von ihrem Gewinn abziehen, sodass sie auf 1,2 Mio. € Steuern zahlen muss. Den restlichen Verlust in Höhe von 1,2 Mio. € kann sie zwar in spätere Jahre vortragen. Da sie aber liquidiert wird, bleibt der Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung.

Diese endgültige steuerliche Nichtberücksichtigung von Verlusten hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig. Ob die Mindestbesteuerung auch dann verfassungswidrig ist, wenn kein innerer Sachzusammenhang zwischen Verlust und späterem Gewinn besteht, bleibt offen. Man muss abwarten, ob und inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Klarheit schafft.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2015

Ab 1. Januar 2015 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2015 monatlich €	2014 monatlich €	2015 jährlich €	2014 jährlich €
West				
Krankenversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Pflegeversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Rentenversicherung	6.050,00	5.950,00	72.600,00	71.400,00
Arbeitslosenversicherung	6.050,00	5.950,00	72.600,00	71.400,00
Ost				
Krankenversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Pflegeversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Rentenversicherung	5.200,00	5.000,00	62.400,00	60.000,00
Arbeitslosenversicherung	5.200,00	5.000,00	62.400,00	60.000,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 54.900,00 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 49.500,00 €.

Kein Vorsteuerabzug der Kosten tragenden Kommanditgesellschaft für Beurkundungs- und „Due Diligence“-Leistungen

Der Bundesfinanzhof hat einer KG den Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Notars und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versagt, weil sie nicht Leistungsempfängerin war, obwohl sie die Rechnungen bezahlt hat. Der Rechnung des Notars lag die Beurkundung eines Kauf- und Übertragungsvertrags über die Kommanditanteile zu Grunde. Leistungsempfänger sind daher die Kommanditisten und der Erwerber, dessen Willenserklärungen der Notar beurkundet hat. Als Empfänger der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbrachten „Due Diligence“-Leistung ist der Erwerber der Kommanditanteile anzusehen.

Keine Vorsteuerkorrektur beim letzten inländischen Unternehmer einer Lieferkette bei Rabattgewährung durch ausländischen Hersteller

Ändert sich für einen steuerpflichtigen Umsatz die Bemessungsgrundlage, hat der ausführende Unternehmer den Steuerbetrag und der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug zu berichtigen. Wenn allerdings eine Lieferkette aus einem anderen Mitgliedstaat der EU ins Inland vorliegt, kann die Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim letzten inländischen Unternehmer entfallen. Nämlich dann, wenn der ausländische Unternehmer in seinem EU-Staat eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt hat und nunmehr dem letzten inländischen Unternehmer der Lieferkette einen Rabatt gewährt. Eine Vorsteuerkorrektur hätte nur bei einem steuerpflichtigen Umsatz des ausländischen EU-Unternehmers erfolgen müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine neues Vordruckmuster (USt 1 TG) für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen herausgegeben.

Werden Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 30. September 2014 im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Gesetzes verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der derartige Leistungen erbringt.

Der Nachweis nach dem Vordruckmuster ist auf Antrag auszustellen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann auch von Amts wegen erteilt werden, wenn das zuständige Finanzamt feststellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal drei Jahre. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Wenn die Bescheinigung durch das Finanzamt widerrufen oder zurückgenommen wurde, darf sie der Unternehmer nicht mehr verwenden.

Hat das Finanzamt dem Unternehmer einen Nachweis ausgestellt, ist er auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Verwendet der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG und hatte der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis, ist nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Das Gleiche gilt, wenn die Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen wurde und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte.

Hinweis: Betroffene Unternehmer sollten die Vorgehensweise mit dem Steuerberater abstimmen, ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Zur Abgrenzung von steuerfreier Vermittlung zum steuerpflichtigen Vertrieb von Fondsanteilen

Ein Vermittler ist derjenige, der das Erforderliche tut, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrags hat. Er weist z. B. einer Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags nach, nimmt mit der anderen Partei Kontakt auf oder verhandelt im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen. Seine Leistung ist umsatzsteuerfrei. Die Tätigkeit des Distributors ist umsatzsteuerpflichtig, weil er den Platz des Anbieters und nicht einer Mittelsperson einnimmt, wenn er z. B. selbstständige Abschlussvermittler anwirbt, schult, sie bei ihrem Einsatz unterstützt und die von den Abschlussvermittlern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft

Der Geschäftsführer haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer Garantienstellung hätte verhindern müssen. Allein die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern.

Der Geschäftsführer haftet allerdings persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, wenn er ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst initiiert hat.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)